

Gastlichkeit des Ordenshauses in Anspruch zu nehmen. Vor dem 22. Mai 1324 finden wir keine Spur von näheren Beziehungen Ludwigs zum Deutschen Hause zu Sachsenhausen. Wenn er vielleicht zur Zeit der Verkündigung der dritten Appellation etwa als Gast des Ordens dort wohnte, so ist das jedenfalls in der früheren Zeit seines Frankfurter Aufenthalts nicht der Fall gewesen, denn am 31. März stellte er eine Urkunde aus, die uns zeigt, dass er lange Zeit Gast der Frankfurter Bürger Wilhelm Waecher, Gotfried Slechpech und Johann genannt Chöch gewesen ist. Er verpfändet ihnen, seinen lieben Gastfreunden, 'hospitibus suis dilectis', am Zoll zu Caub drei grosse Turnosen zu erheben, bis zum Betrage von 1200 Pfund Heller, welche er ihnen für ihre Ausgaben für ihn schuldete, 'pro expensis sibi datis' (Extrakt im Münchener Kanzleibuch Ludwigs, jetzt Const. V, n. 885). Irgend welche Schlüsse aber über Ludwigs Wohnung in Frankfurt während seines langen, mehrfach durch Abwesenheit unterbrochenen Aufenthalts dürfen wir aus dieser Urkunde kaum ziehen, doch ist soviel gewiss, dass der König nicht während der ganzen Zeit Gast im Ordenshause zu Sachsenhausen gewesen ist.

Spricht somit nichts besonders für die Annahme, dass die Verkündigung der zweiten Appellation bereits zu Sachsenhausen stattgefunden habe, so habe ich schon früher einen Grund geltend gemacht, der direkt gegen diese Annahme spricht. Wäre die Verkündigung am 5. Januar in der Kapelle des Deutschen Hauses erfolgt, so sollte man erwarten, dass ein Mitglied des Ordens unter den Zeugen genannt wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. Dagegen finden wir den Vorsteher der Sachsenhäuser Ordensniederlassung unter den Zeugen der Appellation vom 22. Mai namentlich genannt: 'Crafft de Sultz, commendator domus in Frankenvord'. Es war dies der Hausherr, denn der Deutsche Orden hatte in Frankfurt keine andere Niederlassung, als eben die zu Sachsenhausen¹. Wir dürfen also für mehr als wahrscheinlich halten, dass von den drei Appellationen nur die dritte zu Sachsenhausen publiziert ist, und brauchen die Bezeichnung der

1) Derselbe Crafft von Sultz wird auch sonst in Urkunden als Komtur dieses Hauses genannt; so im Jahre 1323: 'Crafft dem commendure . . . des Tuschen huses zu Sassenhusen bi Frankenvord', Böhmer-Lau, UB. der Reichsstadt Frankfurt, II, 171, und ähnlich öfter, z. B. S. 199. 205.